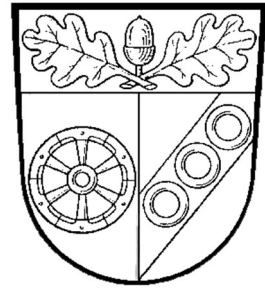


AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 32

Aschaffenburg, 12. Oktober 2023

243

INHALTSVERZEICHNIS

1	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landkreises Aschaffenburg zur Übertragung von Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs an die Stadt Alzenau	244
2	Sitzung des Ausschusses für Mobilität und ÖPNV	245
3	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	246

Der Landkreis Aschaffenburg erlässt folgende

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung des Landkreises Aschaffenburg zur Übertragung von Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs an die Stadt Alzenau vom 07.09.1999 (Aufhebungsverordnung)

§1

Die Verordnung des Landkreises Aschaffenburg zur Übertragung von Aufgaben des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs an die Stadt Alzenau vom 07.09.1999, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Aschaffenburg vom 09.09.1999 wird auf Grundlage von Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben.

§2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aschaffenburg, den 10.10.2023

Dr. Alexander Legler

Landrat

BEKANNTMACHUNG

Die 14. Sitzung des Ausschusses für Mobilität und ÖPNV findet am

Montag, 16.10.2023, um 15:00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Aschaffenburg

statt.

Tagesordnung

1. Bericht des Landrats
2. Bericht der Aschaffenburg Miltenberg Nahverkehrs-GmbH (AMINA)
3. Bericht der Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain (VAB)
4. Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes Landkreis Aschaffenburg
5. Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung
einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Bauvorhaben: **Bauzeitliche Zwischenlagerung und Auffüllung privater Ackerflächen von Oberboden**
Bauherr: **Teilnehmergemeinschaft Pflaumheim 2, Herr Gerhard Kolb, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg**
Bauort: **Außenbereich (Anhang 310), 63762 Großostheim
Gemarkung Pflaumheim, Fl. Nr(n). 1091, 1092, 1184, 1202, 1203, 1204, 1205, 5335, 5336, 5337, 5338, 5343, 5362, 5363, 5364, 5365, 5466, 5477, 5487, 5488, 5489, 5490, 5481, 5482, 5483, 5484, 5485, 1012, 1013, 1014, 1015, 1010, 1185, 993, 994, 995, 996, 998, 999, 973, 976, 1192, 1192/1, 6040, 944, 945, 946, 948, 949, 950, 951, 952, 925, 942, 912, 913;
Gemarkung Großostheim, Fl. Nr(n). 23225;
Gemarkung Wenigumstadt, Fl. Nr(n). 5986, 5876, 5999, 5983, 6018, 6019, 6027, 6159, 6160, 6151, 6154, 6156, 6157**

Mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg vom 27.09.2023, Az. 14-2023-0043-BAVV, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

Den Eigentümern benachbarter Anwesen, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gem. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.
Da deren Anzahl mehr als 20 Beteiligte beträgt, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens im Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich 14 – Baurecht, Bayernstraße 18, Zi-Nr. A 3.49, nach vorheriger Terminvereinbarung über die Homepage des Landratsamtes Aschaffenburg (www.landkreis-aschaffenburg.de), einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten in Folge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, 02.10.2023
Landratsamt Aschaffenburg

gez.

Christina Schmitt
Regierungsdirektorin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat